



Abschrift

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 165 „Hubertusring/Wessels Straße“ der Gemeinde Wallenhorst

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Hubertusring/Wessels Straße“ bestehend aus den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 29.11.2004
Der Bürgermeister
gez. U. Belde

(Siegel)

§ 1

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke am 'Sperberhof', für die der Bebauungsplan Nr. 165 „Hubertusring/Wessels Straße“ bisher die Flachdachbauweise (Dachneigung 0 – 18 Grad) vorgeschrieben hat. Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dachausbildung und Dachneigung

- a) Die eingeschossigen Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches können mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung von 28 bis 37 Grad ausgebaut werden.
- b) Erweiterungen bestehender Flachdachgebäude können auch in Flachdachbauweise (Dachneigung 0 – 18 Grad) ausgeführt werden.

§ 3

Außerkräfttreten

Entgegenstehende Festsetzungen des Ursprungsplanes treten mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung außer Kraft.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1998 die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 165 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.11.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Wallenhorst, den 29.11.2004
Der Bürgermeister
gez. U. Belde

(Siegel)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 14.07.1998 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Hubertusring/Wessels Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.11.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Wallenhorst, den 29.11.2004
Der Bürgermeister
gez. U. Belde

(Siegel)

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 165 wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Wallenhorst – Planungsamt -.

Wallenhorst, den 29.11.2004
Der Bürgermeister
gez. U. Belde

(Siegel)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 09.02.1999 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 hat vom 29.03.1999 bis 29.04.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 29.11.2004
Der Bürgermeister
gez. U. Belde

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat diese 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 165 in seiner Sitzung am 15.07.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 29.11.2004
Der Bürgermeister
gez. U. Belde

(Siegel)

Inkrafttreten

In Kraft getreten gemäß § 10 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) aufgrund der Bekanntmachung vom 15.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. Diese Änderung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst öffentlich aus.

Wallenhorst, den 29.12.2004
Der Bürgermeister
gez. i.V. Wächter

(Siegel)

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es sind die Vorschriften des BauGB in der seit dem 20.07.2004 gültigen Fassung anzuwenden.

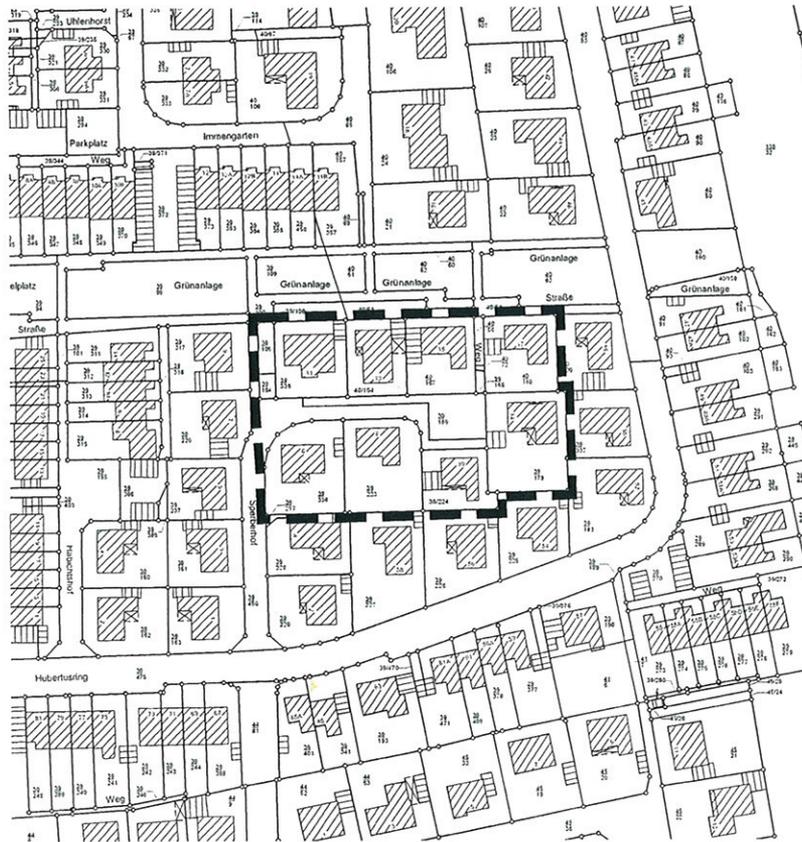
Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wallenhorst, den
Der Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Hubertusring/Wessels Straße“

Übersichtsplan



Amtliche Beglaubigung

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Hubertusring/Wessels Straße“ wird beglaubigt.

Gemeinde Wallenhorst, den 29.12.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Woclus

